

1971	Ausgegeben zu Bonn am 11. Dezember 1971	Nr. 126
Tag	Inhalt	Seite
2. 12. 71	Verordnung über die Beschäftigung von Frauen auf Fahrzeugen 8052-2	1957
7. 12. 71	Verordnung über die Einfuhr von lebenden Tierseuchenerregern und von Impfstoffen, die lebende Tierseuchenerreger enthalten (Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung) 7831-2-1	1960
7. 12. 71	Erste Verordnung zur Durchführung des Benzinbleigesetzes	1966
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 58 und Nr. 59		1968

**Verordnung
über die Beschäftigung von Frauen auf Fahrzeugen
Vom 2. Dezember 1971**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447), zuletzt geändert durch Artikel 150 Abs. 2 Nr. 19 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), und des § 76 Abs. 5 in Verbindung mit § 37 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665), zuletzt geändert durch Artikel 75 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen als Fahrerinnen

1. auf Kraftfahrzeugen mit mehr als acht Fahrgastplätzen,
2. auf Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t oder
3. auf Schienenfahrzeugen.

(2) § 11 dieser Verordnung gilt auch für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen

1. als Fahrerinnen auf Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t oder
2. als Beifahrerinnen auf diesen oder auf den in Absatz 1 genannten Fahrzeugen.

§ 2

Ärztliche Untersuchungen

(1) Der Arbeitgeber darf eine Arbeitnehmerin, die erstmals als Fahrerin tätig werden will, nur beschäftigen, wenn sie innerhalb der letzten sechs Monate vor Beginn der Beschäftigung von einem Arzt untersucht worden ist und dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt, nach der gesundheitliche Bedenken gegen die Beschäftigung nicht bestehen. Hat der Arzt auf der Bescheinigung vermerkt, daß gesundheitliche Bedenken gegen die Beschäftigung auf bestimmten Fahrzeugen oder bei Nichterfüllung bestimmter Auflagen bestehen, so darf der Arbeitgeber die Arbeitnehmerin auf diesen Fahrzeugen nicht oder nur unter Beachtung dieser Auflagen beschäftigen.

(2) Der Arbeitgeber darf eine Arbeitnehmerin als Fahrerin nach Ablauf von 18 Monaten seit der letzten Untersuchung nur beschäftigen, wenn sie von einem Arzt innerhalb der letzten sechs Monate vor Ablauf der 18 Monate erneut untersucht worden ist und dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt, nach der gesundheitliche Bedenken gegen die Beschäftigung nicht bestehen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Von den Bescheinigungen nach den Absätzen 1 und 2 hat der Arzt eine Zweitschrift anzufertigen und als solche zu kennzeichnen.

§ 3

Veranlassung der Untersuchungen

Der Arbeitgeber hat die ärztlichen Untersuchungen nach § 2 zu veranlassen. Die nach § 27 der Arbeitszeitordnung zuständige Behörde kann vom Arbeitgeber verlangen, ärztliche Untersuchungen nach § 2 Abs. 2 auch außerhalb der Fristen dieser Vorschrift zu veranlassen, wenn sie befürchtet, daß die Arbeitnehmerin durch die Beschäftigung als Fahrerinnen in ihrer Gesundheit gefährdet wird.

§ 4

Ermächtigte Ärzte

Ärzte, die nach dieser Verordnung Untersuchungen vornehmen, müssen zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt und wegen der erforderlichen besonderen Sachkunde von der nach § 27 der Arbeitszeitordnung zuständigen Behörde zur Vornahme der Untersuchungen ermächtigt sein.

§ 5

Behördliche Entscheidung

(1) Hält der Arbeitgeber oder die Arbeitnehmerin die vom Arzt ausgestellte Bescheinigung für unzutreffend, so können der Arbeitgeber oder die Arbeitnehmerin bei der nach § 27 der Arbeitszeitordnung zuständigen Behörde beantragen, darüber zu entscheiden, ob oder unter welchen Voraussetzungen die Arbeitnehmerin die vorgesehene oder ausgeübte Tätigkeit ausüben darf.

(2) Die zuständige Behörde kann die für ihre Entscheidung notwendige ärztliche Untersuchung oder Begutachtung veranlassen.

(3) Die in § 2 vorgesehene ärztliche Bescheinigung wird durch eine Entscheidung der zuständigen Behörde nach Absatz 1 ersetzt. Die Entscheidung ist dem Antragsteller in doppelter Ausfertigung zuzuleiten.

§ 6

Aufbewahren und Mitführen ärztlicher Bescheinigungen

(1) Der Arbeitgeber hat die Erstschrift der ärztlichen Bescheinigungen und behördlichen Entscheidungen bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufzubewahren. Sie sind der nach § 27 der Arbeitszeitordnung zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen oder einzusenden.

(2) Der Arbeitgeber hat der Arbeitnehmerin die Zweitschrift der ärztlichen Bescheinigungen und behördlichen Entscheidungen unverzüglich auszuhändigen.

(3) Die Arbeitnehmerin hat die Zweitschrift der jeweils letzten ärztlichen Bescheinigung oder behördlichen Entscheidung beim Fahren eines Fahrzeugs mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

(4) Der Arbeitgeber hat der Arbeitnehmerin bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Erstschrift der ärztlichen Bescheinigungen und behördlichen Entscheidungen auszuhändigen.

§ 7

Freizeit für ärztliche Untersuchungen

Der Arbeitgeber hat der Arbeitnehmerin die Freizeit zu gewähren, die zur Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach dieser Verordnung erforderlich ist. Ein Entgeltausfall darf hierdurch nicht eintreten.

§ 8

Kosten

Der Arbeitgeber hat die Kosten der ärztlichen Untersuchungen nach dieser Verordnung zu tragen. Er trägt auch die sonstigen Kosten, die im Rahmen des § 5 anfallen.

§ 9

Beschaffenheit der Fahrzeuge

(1) Eine Arbeitnehmerin darf als Fahrerinnen nur auf Fahrzeugen beschäftigt werden, deren Beschaffenheit und Ausrüstung eine Gefährdung ihrer Gesundheit nicht befürchten lassen. Die Fahrzeuge müssen insbesondere erschütterungsarm sein und mit körpergerechtem Fahrersitz sowie mit Bedienungseinrichtungen, Lenk- und Bremsanlagen ausgerüstet sein, die von der Arbeitnehmerin leicht erreicht und betätigt werden können. Schaffnerlose Fahrzeuge im Personenlinienverkehr müssen mit Sprechfunkanlagen ausgestattet sein.

(2) Die nach § 27 der Arbeitszeitordnung zuständige Behörde kann anordnen, daß ihr der Arbeitgeber auf seine Kosten bei Kraftfahrzeugen eine Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, bei Schienenfahrzeugen eine Bescheinigung der zuständigen technischen Aufsichtsbehörde über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlegt oder einsendet. Sie hat die Beschäftigung einer Arbeitnehmerin zu verbieten, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen oder wenn der Arbeitgeber einer Anordnung nach Satz 1 nicht nachkommt.

§ 10

Anzeigepflicht

Wer eine Arbeitnehmerin als Fahrerinnen beschäftigt oder beschäftigen will, hat dies spätestens vierzehn Tage nach Beginn der Beschäftigung der nach § 27 der Arbeitszeitordnung zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen und ihr die ärztliche Bescheinigung oder behördliche Entscheidung zur Einsichtnahme zuzusenden. Die Anzeige muß folgende Angaben enthalten: Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Datum des Beginns der Beschäftigung der Arbeitnehmerin sowie Art und Größe des Fahrzeugs, das sie führt oder führen soll.

§ 11

Heben und Tragen von Lasten

(1) Eine Arbeitnehmerin darf nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel nicht nur gelegentlich gehoben oder getragen werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln

gehoben oder getragen werden, so darf die körperliche Beanspruchung der Arbeitnehmerin nicht größer sein als bei Arbeiten nach Satz 1.

(2) Die nach § 27 der Arbeitszeitordnung zuständige Behörde kann in Einzelfällen die Beschäftigung mit Arbeiten verbieten, bei denen Lasten mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger gehoben oder getragen werden, wenn durch diese Arbeiten eine Gefährdung der Gesundheit der Arbeitnehmerin zu befürchten ist.

(3) Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmerin, die er mit Heben oder Tragen von Lasten beschäftigen will, vor Aufnahme der Beschäftigung in der Technik des richtigen Hebens und Tragens von Lasten zu unterweisen.

§ 12

Aushang und Aushändigung

Wer eine Arbeitnehmerin nach dieser Verordnung beschäftigt, hat einen Abdruck dieser Verordnung

an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht auszuzeigen oder auszuhängen. Er hat weiterhin jeder Arbeitnehmerin vor Aufnahme der Tätigkeit einen Abdruck dieser Verordnung auszuhändigen.

§ 13

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Beschäftigung von Frauen auf Fahrzeugen vom 30. Oktober 1940 (Reichsanzeiger Nr. 259) außer Kraft.

Bonn, den 2. Dezember 1971

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Verordnung
über die Einfuhr von lebenden Tierseuchenerregern und von Impfstoffen,
die lebende Tierseuchenerreger enthalten
(Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung)**

Vom 7. Dezember 1971

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158) und des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 22. Januar 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 77) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. lebende Tierseuchenerreger, lebende Erreger: vermehrungsfähige Erreger, die bei Tieren übertragbare Krankheiten hervorrufen können, sowie vermehrungsfähige, hinsichtlich der Virulenz modifizierte Stämme, die von solchen Erregern abstammen;
2. wissenschaftlich geleitete Einrichtungen:
Einrichtungen, in denen die baulichen und technischen Voraussetzungen für das Arbeiten mit lebenden Tierseuchenerregern gegeben sind und deren Leiter oder für die Durchführung dieser Arbeiten verantwortliche Vertreter
 - a) approbierter Tierarzt, Arzt, Zahnarzt oder Apotheker ist oder ein Hochschulstudium der Biologie oder der Chemie abgeschlossen hat und
 - b) mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der veterinärmedizinischen oder medizinischen Mikrobiologie und Serologie tätig gewesen ist;
3. wissenschaftlich geleitete Betriebe:
Betriebe, in denen Sera, Impfstoffe oder diagnostische Mittel hergestellt oder Forschungen unter Verwendung lebender Tierseuchenerreger durchgeführt werden, sofern die baulichen und technischen Voraussetzungen für das Arbeiten mit lebenden Tierseuchenerregern gegeben sind und der Leiter oder der für diese Arbeiten verantwortliche Betriebsangehörige die Voraussetzungen der Nummer 2 Buchstaben a und b erfüllt.

II. Einfuhr lebender Tierseuchenerreger

§ 2

(1) Die zuständigen obersten Landesbehörden können im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) die Einfuhr lebender Erreger

der Afrikanischen Pferdepest,
der Amerikanischen Pferdeencephalitis (Typ Ost, Typ West und Typ Venezuela),
der Japanischen B-Encephalitis,
der Rinderpest,
der Lungenseuche der Rinder,
der Afrikanischen Schweinepest,
der Blauzungkrankheit der Schafe und Rinder,
der Springkrankheit der Schafe sowie
der für Europa fremdartigen Typen der Maul- und Klauenseuche

genehmigen, soweit dies infolge der Entwicklung der Tierseuchelage außerhalb des Wirtschaftsgebietes (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes) oder infolge eines Auftretens einer dieser Tierseuchen im Wirtschaftsgebiet zum Schutz der einheimischen Nutztierbestände für vorbereitende Untersuchungen oder für die Herstellung von Sera, Impfstoffen oder diagnostischen Mitteln erforderlich ist.

(2) Die Genehmigung darf außer der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, dem Bundesgesundheitsamt und dem Paul-Ehrlich-Institut nur wissenschaftlich geleiteten Einrichtungen erteilt werden, die von der zuständigen obersten Landesbehörde beauftragt sind, Forschungen oder bestimmte Untersuchungen durchzuführen. Soweit es zur Vorbereitung der Herstellung oder zur Herstellung von Sera, Impfstoffen oder diagnostischen Mitteln erforderlich ist, kann die Genehmigung auch einem oder ausnahmsweise mehreren wissenschaftlich geleiteten Betrieben erteilt werden. Die Genehmigung ist unter den erforderlichen Bedingungen zu erteilen und mit den erforderlichen Auflagen zu verbinden; insbesondere sind folgende Auflagen anzuordnen:

1. Beschränkung der Verwendung für bestimmte Arbeiten und Versuche sowie Verbot oder Beschränkung des Vorrätighaltens und der Abgabe,
2. Verbot oder Beschränkung von Tierversuchen,
3. besondere Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen zur Verhütung einer Verschleppung der eingeführten lebenden Tierseuchenerreger, einschließlich der Verschleppung durch Versuchstiere und
4. Desinfektion oder unschädliche Beseitigung des Verpackungsmaterials sowie aller Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes sind oder sein können.

§ 3

Die zuständigen obersten Landesbehörden können wissenschaftlich geleiteten Einrichtungen und Betrieben für Forschungen oder zur Herstellung von Sera, Impfstoffen oder diagnostischen Mitteln die Einfuhr der in Anlage 1 aufgeführten lebenden Tierseuchenerreger genehmigen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht und veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Genehmigung ist unter den erforderlichen Bedingungen zu erteilen und mit den erforderlichen Auflagen zu verbinden, insbesondere können folgende Auflagen angeordnet werden:

1. Beschränkung der Verwendung sowie Beschränkung oder Verbot der Abgabe,
2. die in § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 bis 4 genannten Auflagen.

§ 4

Die zuständigen obersten Landesbehörden können wissenschaftlich geleiteten Einrichtungen und Betrieben die Einfuhr lebender Tierseuchenerreger, die nicht Erreger der in § 2 oder Anlage 1 aufgeführten Tierseuchen sind, genehmigen, soweit dafür ein Bedürfnis besteht. Die Genehmigung ist mit der Auflage zu verbinden, daß die eingeführten lebenden Tierseuchenerreger nur an andere wissenschaftlich geleitete Einrichtungen oder Betriebe abgegeben werden dürfen, sofern es sich nicht um die gewerbliche Abgabe des daraus hergestellten Impfstoffes oder Antigens für serologische Zwecke handelt. Soweit es zum Schutz gegen Seuchenverschleppungen erforderlich ist, ist zusätzlich die Verwendung der lebenden Tierseuchenerreger zu beschränken.

III. Einfuhr von Impfstoffen, die lebende Tierseuchenerreger enthalten

§ 5

(1) Die zuständigen obersten Landesbehörden können im Benehmen mit dem Bundesminister die Einfuhr von Impfstoffen, die lebende Erreger der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Tierseuchen oder serologisch mit diesen verwandte lebende Tierseuchenerreger enthalten, für Zwecke der staatlichen Tierseuchenbekämpfung im Einzelfall genehmigen, sofern infolge der Entwicklung der Tierseuchenlage außerhalb des Wirtschaftsgebietes oder des Auftretens einer in § 2 Abs. 1 genannten Tierseuche im Wirtschaftsgebiet zum Schutz der einheimischen Nutztierbestände eine Bevorratung mit derartigen Impfstoffen oder eine Anwendung derartiger Impfstoffe erforderlich ist. Dies gilt nicht, soweit Impfstoffe mit ausreichender Wirksamkeit, die keine lebenden Tierseuchenerreger enthalten, zur Verfügung stehen. Die Genehmigung ist unter den erforderlichen Bedingungen zu erteilen, insbesondere hinsichtlich Art und Eigenschaften des zur Herstellung des Impfstoffes verwendeten Erregerstammes. Sie ist ferner mit den erforderlichen Auflagen zu verbinden; insbesondere sind folgende Auflagen anzuordnen:

1. Sicherheits- und Überwachungsmaßnahmen für die Aufbewahrung und Lagerung des Impfstoffes,
2. Verbot oder Beschränkung der Abgabe des Impfstoffes,

3. Verbot oder Beschränkung der Anwendung, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang, Ort und Zeit der Anwendung des Impfstoffes.

(2) Die Erteilung der Genehmigung kann abhängig gemacht werden von

1. dem Nachweis, daß der Hersteller nach den gesetzlichen Bestimmungen des Herstellerlandes berechtigt ist, Impfstoffe der betreffenden Art herzustellen,
2. der Vorlage ausreichender Unterlagen für die Beurteilung der baulichen und technischen Einrichtungen des Betriebs des Herstellers sowie des Arbeitsablaufs bei der Herstellung des zur Einfuhr vorgesehenen Impfstoffes,
3. einer genauen, für die Beurteilung des Impfstoffes ausreichenden Beschreibung des Herstellungsverfahrens, der Zusammensetzung und der Art des Prüfungsverfahrens,
4. dem Nachweis der Reinheit, Verträglichkeit, Unschädlichkeit einschließlich Stammreinheit und des Freiseins von Fremderregern sowie der Wirksamkeit des zur Einfuhr vorgesehenen Impfstoffes durch Vorlage der amtlichen oder amtlich beglaubigten Prüfungsniederschriften oder -zeugnisse und
5. dem Ergebnis einer vorherigen Prüfung des zur Herstellung des Impfstoffes verwendeten Erregerstammes und des zur Einfuhr vorgesehenen Impfstoffes in einem von der Genehmigungsbehörde bestimmten Institut.

§ 6

Die zuständigen obersten Landesbehörden können für Schutzimpfungen gegen die in Anlage 2 aufgeführten Tierseuchen die Einfuhr von Impfstoffen, die lebende Tierseuchenerreger enthalten, genehmigen, sofern nach Art und Zusammensetzung des Impfstoffes seiner Verwendung im Wirtschaftsgebiet veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Genehmigung ist unter den erforderlichen Bedingungen zu erteilen, insbesondere hinsichtlich Art und Eigenschaften des zur Herstellung des Impfstoffes verwendeten Erregerstammes. Sie ist ferner mit den erforderlichen Auflagen zu verbinden; insbesondere können folgende Auflagen angeordnet werden:

1. Beschränkung der Verwendung des Impfstoffes,
2. Verbot oder Beschränkung der Abgabe des Impfstoffes.

§ 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Die zuständigen obersten Landesbehörden können im Benehmen mit dem Bundesminister abweichend von den §§ 5 und 6 die Einfuhr von Impfstoffen, die lebende Tierseuchenerreger enthalten, im Einzelfall genehmigen

1. für Zwecke der staatlichen Tierseuchenbekämpfung und
2. zur Durchführung wissenschaftlich geleiteter Versuche, sofern ein Bedürfnis für diese Versuche zur Tierseuchenbekämpfung im Wirtschaftsgebiet besteht.

Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden; § 5 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 gilt entsprechend.

IV. Ordnungswidrigkeiten

§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Auflage nach § 2 Abs. 2 Satz 3, § 3 Satz 2, § 4 Satz 2 oder 3, § 5 Abs. 1 Satz 4, § 6 Satz 3 oder § 7 Satz 2 nicht oder nicht vollständig erfüllt.

V. Schlußvorschriften

§ 9

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 10

Diese Verordnung tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ergänzung des § 6 des Viehseuchengesetzes vom 13. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 969) außer Kraft.

Bonn, den 7. Dezember 1971

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

TierseuchenerregerTierseuche**A. Bakterien**

1. Pasteurella bovis septica	Wild- und Rinderseuche
2. Pasteurella aviseptica	Geflügelcholera
3. Pasteurella tularensis	Tularämie
4. Malleomyces mallei	Rotz
5. Brucella (abortus, suis, melitensis)	Brucellose
6. Listeria monocytogenes	Listeriose
7. Bacillus anthracis	Milzbrand
8. Clostridium fesceri	Rauschbrand
9. Clostridium tetani	Starrkrampf
10. Clostridium botulinum	Botulismus
11. Leptospira grippotyphosa	Ansteckende Gelbsucht der Rinder
12. Leptospira pomona	Schweineleptospirose
13. Leptospira canicola	Stuttgarter Hundeseuche
14. Leptospira icterohaemorrhagiae	Weilsche Krankheit
15. Coxiella burneti	Q-Fieber
16. Cowdria ruminantium	Herzwasserkrankheit (Heartwater Disease)
17. Bedsonia psittaci	Papageienkrankheit (Psittakose, Ornithose)
18. Bedsonia ovis	Enzootischer Abort der Schafe
19. Mycoplasma capri	Lungenseuche der Ziegen
20. Mycoplasma agalactiae	Infektiöse Agalaktie der Ziegen und Schafe

B. Pilze

1. Zymonema farciminosus	Ansteckende Lymphgefäßentzündung der Einhufer (Lymphangitis epizootica)
2. Coccidioides immitis	Coccidioidomykose

C. Viren

1. Teschenvirus syn. Talfanvirus (Picorna-Gruppe)	Ansteckende Schweinelähmung
2. MKS-Virus (soweit nicht zu § 2 Abs. 1 der Verordnung gehörend) (Picorna-Gruppe)	Maul- und Klauenseuche
3. Vesiculäres Exanthem-Virus (Picorna-Gruppe)	Bläschenexanthem des Schweines
4. Aviäre Encephalomyelitis-Virus (Picorna-Gruppe)	Ansteckende Kükenencephalomyelitis (AE)
5. Entenhepatitisvirus (Picorna-Gruppe)	Entenhepatitis
6. Schweinepestvirus (Toga-Gruppe)	Europäische Schweinepest
7. VD-Virus (Toga-Gruppe)	Virusdiarrhoe des Rindes (Mucosal Disease)

8. Arteritisvirus (Toga-Gruppe)	Arteritis der Pferde
9. Equine Influenza-Virus (Myxo-Gruppe)	Influenza des Pferdes (Hoppegartener Husten)
10. Myxovirus Influenza A suis (Myxo-Gruppe)	Influenza des Schweines
11. Geflügelpestvirus (Myxo-Gruppe)	Klassische Geflügelpest
12. Newcastle Disease-Virus (Paramyxo-Gruppe)	Newcastle-Krankheit (Atypische Geflügelpest)
13. Infektiöse Bronchitis-Virus (Corona-Gruppe)	Infektiöse Bronchitis der Hühner (IB)
14. TGE-Virus (Corona-Gruppe)	Transmissible Gastroenteritis der Schweine (TGE)
15. Rabiesvirus (Rhabdo-Gruppe)	Tollwut
16. Stomatitisvirus (Rhabdo-Gruppe)	Stomatitis vesicularis
17. Pseudorabiesvirus (Herpes-Gruppe)	Aujeszkysche Krankheit (Pseudowut)
18. Equine Rhinopneumonitis-Virus (Herpes-Gruppe)	Rhinopneumonitis der Pferde (Virusabort der Stuten)
19. Infektiöse Laryngotracheitis-Virus (Herpes-Gruppe)	Infektiöse Laryngotracheitis des Ge- flügels (ILT)
20. IBR-IPV-Virus (Herpes-Gruppe)	Bläschenausschlag der Rinder (Exanthema coitale, IPV — Infektiös pustular vaginitis) und Infektiöse bovine Rhinotracheitis (IBR)
21. Entenpestvirus (Herpes-Gruppe)	Entenpest
22. Marekvirus (Herpes-Gruppe)	Mareksche Geflügellähmung
23. Bovines Mammillitis-Virus (Herpes-Gruppe)	Bovine Mammillitis
24. Katarrhalfiebertivirus (Herpes-Gruppe)	Bösartiges Katarrhalfieber der Rinder
25. Kuhpockenvirus (Pocken-Gruppe)	Kuhpocken
26. Schafpockenvirus (Pocken-Gruppe)	Schafpocken
27. Ziegenpockenvirus (Pocken-Gruppe)	Ziegenpocken
28. Myxomvirus (Pocken-Gruppe)	Myxomatose der Kaninchen
29. LSD-Virus (Pocken-Gruppe)	Lumpy Skin Disease der Rinder
30. Stomatitis papulosa-Virus (Paravaccina-Gruppe)	Stomatitis papulosa der Rinder
31. Ecthyrovirus (Paravaccina-Gruppe)	Dermatitis pustulosa der Schafe
32. Rift Valley Fever-Virus	Riftalfieber
33. Infektiöse Bursitis-Virus	Gumboro-Krankheit
34. Bornavirus	Seuchenhafte Gehirn-Rückenmark- entzündung der Pferde (Bornasche Krankheit)
35. Anämievirus	Infektiöse Anämie der Pferde
36. Visnavirus	Visna der Schafe
37. Maedivirus	Maedi der Schafe
38. Nairobi Sheep Disease-Virus	Nairobi Schafkrankheit
39. Lungenadenomatosevirus	Lungenadenomatose der Rinder
40. Scrapieerreger	Scrapie (Traberkrankheit der Schafe, Gnubberkrankheit)

D. Protozoen

- | | |
|---|---|
| 1. Trypanosoma (Trypanozoon) equiperdum und die Trypanosomen der Vivax-, Congolense- und Brucei-/Evansigruppe | Trypanosomosen der Einhufer, Wiederkäuer und Schweine (z. B. Beschälseuche, Mal de Caderas, Surra, Nagana, Chagaskrankheit) |
| 2. Parasiten der Gattung Babesia | Babesiosen der Pferde, Wiederkäuer, Schweine, Hunde und Katzen (z. B. Texasfieber, seuchenhafte Hämoglobinurie) |
| 3. Parasiten der Gattung Theileria | Theileriosen der Wiederkäuer (z. B. Ostküstenfieber, Mittelmeertheileriose u. a.) |
| 4. Parasiten der Gattung Anaplasma | Anaplasmosen der Wiederkäuer |
| 5. Besnoitia besnoiti | Besnoitose |

**Anlage 2
zu § 6**

1. Tollwut
 2. Staupe der Hunde
 3. Hepatitis contagiosa canis
(Rubarthsche Krankheit)
 4. Leptospirose der Hunde
 5. Katzenseuche
 6. Myxomatose der Kaninchen
 7. Newcastle-Krankheit
(Atypische Geflügelpest)
 8. Infektiöse Bronchitis der Hühner
 9. Geflügelpocken
-

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Benzinbleigesetzes**

Vom 7. Dezember 1971

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1234) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die nach § 4 Abs. 1 des Benzinbleigesetzes den Zolldienststellen vorzulegende schriftliche Erklärung des Herstellers muß vollständige Angaben auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage enthalten.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Benzinbleigesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Dezember 1971

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

**Erklärung
über die Beschaffenheit einzuführender Ottokraftstoffe**

1. Produkt (Normalbenzin¹⁾, Superbenzin²⁾ oder sonstiges Benzin):

Menge (in Tonnen):

Erster Empfänger und erster Bestimmungsort der Sendung:

.....

2. Kenndaten

2.1. Dichte bei 15° C:

(Prüfmethode DIN 51757 E vom Januar 1967 oder vergleichbare Methode)

2.2. Siedeverlauf

(Prüfmethode DIN 51751 vom Februar 1964 oder vergleichbare Methode)

Siedebeginn bei ° C:

10 % sieden bei ° C:

50 % sieden bei ° C:

90 % sieden bei ° C:

Siedeende:

Rückstand (in Vol. %):

Verlust (in Vol. %):

2.3. Bleigehalt gPb/l:

(Prüfmethode DIN 51769 Blatt 3 vom Februar 1968 oder vergleichbare Methode)

3. Andere metallhaltige Klopfbremsen sind nicht enthalten.

4. Ort, Datum und Nummer der Prüfung nach Nr. 2.:

Hersteller (Name und Anschrift):

.....
(Unterschrift)

Zollamtlich abgefertigt am
für
(Firmenname und Geschäftssitz)
abgefertigte Menge:
.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

¹⁾ Benzine zwischen 91 und 93 ROZ

²⁾ Benzine über 98 ROZ

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 58, ausgegeben am 9. Dezember 1971

Tag	Inhalt	Seite
6. 12. 71	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 15/71 — Allgemeine Vorschriften — Zollkontingente)	1289
3. 12. 71	Bekanntmachung des Protokolls über die Europäische Konferenz der Verkehrsminister ..	1290

Nr. 59, ausgegeben am 10. Dezember 1971

Tag	Inhalt	Seite
15. 11. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse	1301
15. 11. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	1302
22. 11. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrages	1302
22. 11. 71	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Kanada und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Änderung des Abkommens vom 3. August 1959 über die Durchführung von Manövern und anderen Übungen im Raume Soltau-Lüneburg	1303
22. 11. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	1303
22. 11. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr ..	1304
22. 11. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät	1305
23. 11. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	1305
23. 11. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung	1306
23. 11. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser	1306
24. 11. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen	1307
25. 11. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Hydrographische Organisation	1307
25. 11. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr	1308

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
 Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
 Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.